

wts

AUSGABE 13/2025

TAX WEEKLY



EU: Diskussionen über Änderungen an der Globalen Mindeststeuer

Die Europäische Union wird in der kommenden Woche mögliche Änderungen an der Globalen Mindeststeuer prüfen, um die Spannungen mit den USA zu verringern. Laut mehreren Presseberichten werden die EU-Kommission und ihre Mitgliedstaaten bei einem Treffen am 29.04.2025 mehrere politische Optionen hierzu erörtern. Dies geht dem Vernehmen nach aus einer von Polen vorbereiteten Notiz hervor.

In dem Vermerk der polnischen Ratspräsidentschaft vom 24.04.2025 werden unter anderem folgende Optionen vorgeschlagen:

- › Änderung der Behandlung von US Tax Credits, um sicherzustellen, dass US-Unternehmen nicht wegen der Tax Credits unter die EU-Mindeststeuer fallen.
- › Einschränkung der Möglichkeiten der EU, in den USA ansässige Unternehmen mit der UTPR zu belegen. Dies kann entweder durch die Ausweitung der Safe Harbor-Regelung oder durch die Streichung der UTPR aus der Richtlinie erreicht werden.
- › „Koexistenz“ zwischen dem EU-Mindeststeuergesetz und der US-Version, der sog. GILTI-Regel (Global Intangible Low-Taxed Income): Beide Gesetze verfolgen zwar ähnliche Ziele, aber die Art und Weise, wie sie die effektiven (Mindest)Steuersätze berechnen, ist unterschiedlich.

Welche dieser Optionen letztlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Polen, das die rotierende EU-Ratspräsidentschaft innehat und den Vermerk verfasst hat, sagte, dass die Optionen „höchstwahrscheinlich komplementäre Elemente für einen Weg nach vorn wären und nicht sich gegenseitig ausschließende Alternativen“.

BMF: Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG in der am 30.06.2021 geltenden Fassung (AStG a. F.) – Kein Entfall des Steueranspruchs nach Maßgabe der sog. Rückkehrregelung des § 6 Abs. 3 AStG a. F. in Fällen sog. substanzieller Gewinnausschüttungen im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AStG

Mit [BMF-Schreiben vom 22.04.2025](#) schränkt die Finanzverwaltung die Anwendbarkeit des bis zum 30.06.2021 geltenden § 6 AStG a. F., der nach wie vor für Wegzüge vor dem 01.01.2022 Anwendung finden sollte, über den Wortlaut des Gesetzes hinaus weiter ein. § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AStG ordnet in der aktuellen Fassung lediglich an, dass Stundungen nach § 6 Abs. 4 und 5 AStG a. F. zu widerrufen sind, soweit nach dem 16.08.2023 Gewinnausschüttungen erfolgen oder eine Einlagenrückgewähr erfolgt und soweit deren gemeiner Wert insgesamt mehr als ein Viertel des gemeinen Werts des Anteils zum Zeitpunkt der Verwirklichung eines Tatbestands im Sinne des § 6 Abs. 1 AStG a. F. beträgt. Die Finanzverwaltung ordnet nun an, dass darüber hinaus der Steueranspruch auch im Falle von Stundungen nach § 6 Abs. 3 AStG a. F. nicht entfällt, soweit eine Einlagenrückgewähr oder eine Gewinnausschüttung im zuvor genannten Ausmaß erfolgt. Die Regelung des § 6 Abs. 3 AStG a. F. betrifft vorübergehende Wegzüge typischerweise in Drittstaaten, weil für solche Wegzüge eine zinslose Stundung nach § 6 Abs. 4 und 5 AStG a. F. nicht vorgesehen war.

BFH: Geschäftsleitende Holding-Personengesellschaft als Organträgerin

Im Urteil vom 27.11.2024 ([I R 23/21](#)) hat der BFH entschieden, dass eine gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG auch dann vorliegt, wenn die Organträger-Personengesellschaft ausschließlich als geschäftsleitende Holding tätig ist.

Im Streitfall übernahm die X-KG im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen Ende 2017 u.a. auch den mit der Klägerin, einer GmbH, geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag. Die Tätigkeit der X-KG bestand in einer geschäftsleitenden Holding mehrerer Tochtergesellschaften. In ihrer Körperschaftsteuererklärung für das Streitjahr 2018 ging die Klägerin davon aus, dass zwischen ihr als Organgesellschaft und der X-KG als Organträgerin eine körperschaftsteuerrechtliche Organschaft i.S.d. §§ 14 ff. KStG bestand. Dem folgte das Finanzamt nach einer Außenprüfung nicht, da die X-KG im Streitjahr noch keine eigene gewerbliche Tätigkeit aufgenommen habe. Die Finanzverwaltung stellt an die gewerbliche Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG zusätzliche Anforderungen. Auf die BFH-Rechtsprechung zur wirtschaftlichen Eingliederung könne hier nicht zurückgegriffen werden. Vielmehr sei eine eigene gewerbliche Tätigkeit der Organträger-Personengesellschaft erforderlich, die über die Tätigkeit als geschäftsleitende Holding hinausgehe, zum Beispiel durch die Erbringung entgeltlicher Dienstleistungen gegenüber den Tochtergesellschaften (BMF-Schreiben vom 10.11.2005, Rz. 18).

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Zwar habe die Klägerin im Streitjahr weder eigene Arbeitnehmer gehabt noch konzerninterne Dienstleistungen erbracht. Eine gewerbliche Tätigkeit der X-KG folge aber daraus, dass sie als geschäftsleitende Holding nach außen erkennbar auf das Tagesgeschäft der Organgesellschaften entscheidenden Einfluss ausgeübt habe.

Nunmehr hat der BFH die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt. Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft zu einer geschäftsleitenden Holding-Personengesellschaft sei, dass sich ihre gewerbliche Tätigkeit durch äußere Merkmale erkennbar in der Ausübung einer einheitlichen Leitung über mehrere Organgesellschaften widerspiegele. Diese Voraussetzung sei im Allgemeinen erfüllt, wenn das herrschende Unternehmen Richtlinien über die Geschäftspolitik der abhängigen Unternehmen aufstelle und den abhängigen Unternehmen zuleite oder wenn es den abhängigen Unternehmen schriftliche Weisungen erteile. Auch Empfehlungen des herrschenden Unternehmens, gemeinsame Besprechungen und Beratungen könnten genügen, wenn sie schriftlich festgehalten würden.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts wurden in einem Zeitrhythmus von 14 Tagen Geschäftsführersitzungen abgehalten, in welchen das Tagesgeschäft erörtert und Maßnahmen festgelegt wurden, die der Margenverbesserung und der Ausbildungsanpassung dienen sollten. Selbst Einzelheiten des Tagesgeschäfts seien abgestimmt und durchgesetzt worden. Die hierfür erforderliche Durchsetzungskraft hätten nur die drei Hauptgeschäftsführer der X-KG gehabt. Von daher habe es sich bei der Tätigkeit der X-KG gerade nicht um das bloße Halten und Verwalten von Beteiligungen durch die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten gehandelt, sondern um die Ausübung einer planmäßigen Unternehmenspolitik bzw. in einer entscheidenden Einflussnahme auf die laufende Geschäftsführung der Tochtergesellschaften. Im Ergebnis habe die X-KG damit eine gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG ausgeübt.

BFH: Anwendung des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG bei Darlehensgewährung durch zwischengeschaltete vermögensverwaltende KG

Der BFH hat im Urteil vom 27.11.2024 ([I R 21/22](#)) entschieden, dass für die Ermittlung der für die Überschreitung der in § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG enthaltenen Schädlichkeitsgrenze von 25 % zur Berücksichtigung von Forderungsverlusten die (mittelbare) Beteiligungsquote der jeweiligen Gesellschafter einer vermögensverwaltenden KG maßgebend ist und nicht auf das Beteiligungsverhältnis der KG an den Tochterkapitalgesellschaften abzustellen ist.

Im Urteilsfall war die Klägerin, eine GmbH, als Kommanditistin zu 2,02 % an einer GmbH & Co. KG (KG) beteiligt (Streitjahr 2015). Bei der KG handelte es sich um eine vermögensverwaltende Personengesellschaft, welche Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG erzielte. Die KG war alleinige Gesellschafterin der GmbH 1 und GmbH 2. Über deren Vermögen wurde zunächst die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und sodann das Insolvenzverfahren eröffnet. In der von der KG zum 31.12.2015 aufgestellten Gewinnermittlung nahm diese eine außerplanmäßige Abschreibung ihrer Beteiligungen an der GmbH 1 und der GmbH 2 vor. Zudem erfasste sie aufwandswirksam Forderungsverluste aus Darlehen, welche die KG an die beiden GmbHs vergeben hatte und die aufgrund der Insolvenzen uneinbringlich geworden waren.

In der Körperschaftsteuererklärung für das Streitjahr erklärte die Klägerin einen Jahresfehlbetrag, in welchem anteilig der Verlust aus der Beteiligung an der KG enthalten war. Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass diese Verluste, zum einen der Beteiligungsverlust gemäß § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG und zum anderen die Forderungsverluste gemäß § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG, steuerlich nicht abgezogen werden könnten. Hinsichtlich des Erreichens der für die Anwendung des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG maßgeblichen Beteiligungsquote von 25 % sei die Beteiligung der KG an den GmbHs zugrunde zu legen; die Beteiligungsquote könne nicht zu dem einzelnen Gesellschafter der KG "durchgerechnet" werden. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht der Klage – nachdem die Klägerin ihr ursprüngliches Klagebegehren hinsichtlich der Beteiligungsverluste nicht mehr weiterverfolgt hatte – hinsichtlich der Berücksichtigung der Forderungsverluste statt.

Nunmehr hat der BFH im Revisionsverfahren, welchem das BMF ohne einen eigenen Antrag beigetreten war, entschieden, dass das Finanzgericht ohne Rechtsfehler erkannt habe, dass § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG der Einkommensminderung bei der Klägerin (Abschreibung der Forderungen der KG gegenüber der GmbH 1 und der GmbH 2) nicht entgegenstehe. Zwar stellten die Forderungsverluste eine Gewinnminderung im Zusammenhang mit Darlehensforderungen im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG dar, weil die Darlehen an Körperschaften im Sinne des § 8b Abs. 2 KStG vergeben wurden. Allerdings sei die Voraussetzung für die Versagung der Einkommensminderung (Beteiligungsquote von mehr als 25 %) bei der Klägerin als Gesellschafterin der KG nicht erfüllt. Entgegen der Auffassung des Finanzamts und des BMF sei nicht auf die KG, sondern auf deren Gesellschafter abzustellen.

Der Wortlaut der Regelung des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG erfordere, dass das Darlehen "von einem Gesellschafter" gewährt wird, der zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital der Körperschaft, der das Darlehen gewährt wurde, beteiligt ist oder war. Der Begriff des darlehensgewährenden Gesellschafters sei insoweit zwar primär zivilrechtlich zu verstehen. Dies gelte jedoch nicht bei der Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft. Denn diese mittelbare Beteiligung der Klägerin an der GmbH 1 und GmbH 2 sei wegen der Regelung § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO als "unmittelbar" anzusehen, obwohl rein zivilrechtlich keine solche unmittelbare, sondern nur eine mittelbare Beteiligung

vorliege. Nach der steuerlichen Bruchteilsbetrachtung des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO seien Wirtschaftsgüter, die mehreren Personen zur gesamten Hand zustehen, den Beteiligten anteilig zuzurechnen, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich sei. Dieses Erfordernis sei für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei rein vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaften erfüllt. So liege auch der Streitfall, denn auch hier sei der von der KG verwirklichte Tatbestand steuerrechtlich nicht von Bedeutung und deshalb nur bei der Klägerin zu berücksichtigen, was im Ergebnis zur steuerrechtlichen Transparenz der vermögensverwaltenden Personengesellschaft führen müsse. Dieses Ergebnis entspreche auch der Gesetzessystematik. Da es in § 8b Abs. 3 Satz 3 ff. KStG um die Ermittlung des Einkommens einer Körperschaft gehe, folge hieraus bereits, dass der darlehensgebende Gesellschafter im Sinne von § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG nur eine – mittelbar oder unmittelbar – an der darlehensnehmenden Körperschaft beteiligte Körperschaft sein könne.

BFH: Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen und Verstoß von Art. 15 Abs. 6 AStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit

Der BFH hat mit Urteil vom 03.12.2024 ([IX R 32/22](#)) entschieden, dass die Beschränkung der Ausnahme von der Zurechnungsbesteuerung auf ausländische Stiftungen mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Geklagt hatten die in Deutschland lebenden Begünstigten einer Schweizer Familienstiftung. Das Finanzamt hatte diesen unter Berufung auf das AStG das Einkommen (2012) beziehungsweise die Einkünfte (ab 2013) der Schweizer Familienstiftung zugerechnet. Die Kläger hatten daher das Einkommen beziehungsweise die Einkünfte der Schweizer Familienstiftung zu versteuern, obwohl sie keine Ausschüttungen von dieser erhalten hatten. Eine Ausnahme von der Zurechnung versagte das Finanzamt, da diese nach dem AStG nur für Familienstiftungen mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens gilt.

Der BFH hat den Klägern nun Recht gegeben. Die Kapitalverkehrsfreiheit gilt auch für Drittstaatsachverhalte und gebietet eine Anwendung der Ausnahme von der Zurechnungsbesteuerung auch für Familienstiftungen mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem Drittstaat.

Für die Praxis bedeutet die Entscheidung insbesondere, dass sich die Begünstigten der im Common-Law-Raum weit verbreiteten Trusts auch auf die Ausnahme von der Zurechnungsbesteuerung berufen können. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Erweiterung auf den Umfang der Zurechnungsbesteuerung nach dem AStG auswirken wird.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 14.04.2025

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-101/24	10.04.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 28 – Dienstleistungskommission – Art. 44 und 45 – Ort der Dienstleistung – Art. 203 – Ausweisung der Mehrwertsteuer auf der Rechnung – Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg an im Unionsgebiet ansässige nichtsteuerpflichtige Endkunden durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Entwicklerin mobiler Apps über einen von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen betriebenen Appstore

Alle am 17.04.2025 und 24.04.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 19/21	27.11.2024	Steuerrechtliche Behandlung eines einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft gewährten Gesellschafterdarlehens
I R 23/21	27.11.2024	Geschäftsleitende Holding-Personengesellschaft als Organträgerin
I R 21/22	27.11.2024	Anwendung des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG bei Darlehensgewährung durch zwischengeschaltete vermögensverwaltende KG
IX R 30/22	11.03.2025	Kein Feststellungsinteresse für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen eine Prüfungsanordnung
IX R 32/22	03.12.2024	Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen und Verstoß von Art. 15 Abs. 6 AStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit
V R 11/23	05.12.2024	Reemtsma-Direktanspruch
XI R 9/23	11.12.2024	Keine Differenzbesteuerung bei anteiligem Recht zum Vorsteuerabzug am Liefergegenstand
III R 10/24	20.02.2025	Keine Abzweigung von Kindergeld an ein volljähriges Kind nach § 74 EStG bei mangelnder Unterhaltsbedürftigkeit des Kindes
IX R 2/24	03.12.2024	Nur noch anteiliger Schuldzinsenabzug bei unentgeltlicher Übertragung eines Teils des Vermietungsobjekts
V R 10/22	19.12.2024	Steuerbefreiung von in einem Krankenhaus erbrachten medizinischen Leistungen
VI R 3/23	05.02.2025	Kein Werbungskostenabzug bei Umzug des Steuerpflichtigen wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers
VI R 25/22	12.12.2024	Keine Arbeitgeberbereignschaft einer Betriebsstätte nach Abkommensrecht

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X R 35/19	29.01.2025	Unentgeltliche Übertragung der Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch
X R 6/23	29.01.2025	Ertragsteuerrechtliche Abziehbarkeit von Vermögensabschöpfungen
X K 1/24	06.11.2024	Entschädigungsklage wegen überlanger Verfahrensdauer: Regelmäßig Vorrang der Geldentschädigung vor der Wiedergutmachung in anderer Weise
XI R 5/23	13.11.2024	Zum Leistungsaustausch eines Fitnessstudios im Lockdown (I)

Alle am 17.04.2025 und 24.04.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 23/22	20.02.2025	Bestimmung des Beginns der sachlichen Gewerbesteuerpflicht einer Personengesellschaft
IX R 31/22	03.12.2024	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 03.12.2024 - IX R 32/22: Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen und Verstoß von Art. 15 Abs. 6 AStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit
IX R 15/24	03.12.2024	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 03.12.2024 - IX R 32/22: Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen und Verstoß von Art. 15 Abs. 6 AStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit
IX R 16/24	03.12.2024	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 03.12.2024 - IX R 32/22: Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen und Verstoß von Art. 15 Abs. 6 AStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit
V B 7/24	07.04.2025	Zur Aufrechnung mit anzeigelos abgetretenen Steuererstattungsansprüchen
VII B 171/22	13.12.2023	Zur Frage der Festsetzung und Berechnung von Zinsen auf erstattete Antidumpingzölle
VIII B 79/24	08.04.2025	Verfassungsmäßigkeit des Werbungskostenabzugsverbots gemäß § 20 Abs. 9 EStG
VIII R 36/23	14.01.2025	Steuerfreiheit für Zinsen nach dem NS-VEntschG
IX R 3/24	03.12.2024	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 03.12.2024 IX R 2/24 - Nur noch anteiliger Schuldzinsenabzug bei unentgeltlicher Übertragung eines Teils des Vermietungsobjekts

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V B 57/23	24.03.2025	Verfahrenstrennung bei einem einzigen Klagegegenstand
VI R 26/22	12.12.2024	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 12.12.2024 - VI R 25/22 - Keine Arbeitgebereigenschaft einer Betriebsstätte nach Abkommensrecht
VI R 27/22	12.12.2024	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 12.12.2024 - VI R 25/22 - Keine Arbeitgebereigenschaft einer Betriebsstätte nach Abkommensrecht
VIII B 5/18	28.08.2018	Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung
X B 112, 117/24	27.03.2025	Verfahrenspflichten des FG bei angeordneter Betreuung
XI R 36/22	13.11.2024	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 13.11.2024 XI R 5/23 - Zum Leistungsaustausch eines Fitnessstudios im Lock-down (II)
XI R 6/22	23.10.2024	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Bonuszahlungen im sogenannten Zentralregulierungsgeschäft

Alle bis zum 25.04.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV D 1 - S 0202/00038/003/042	24.04.2025	Erstmalige Verwendung der neugefassten Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen
IV C 1 - S 2410/00024/008/047	22.04.2025	Einzelfragen zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und des § 45c Einkommensteuergesetz (EStG)
IV B 5 - S 1348/00008/001/224	22.04.2025	Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung (AStG a. F.)
III C 2 - S 7221/00019/005/013	17.04.2025	Ermäßigter Steuersatz auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln als Brennholz; Änderung der Nr. 48 Buchst. a der Anlage 2 zum UStG durch das JStG 2024
IV B 2 - S 1301/01408/007/001	15.04.2025	Anwendung des BFH-Urteils vom 5. Oktober 1977, BStBl II 1978 S. 50 für Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung; Änderung der Verwaltungsauffassung

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.